

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 1. September 1950

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite
22. 8. 50	Mitteilungen des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Bekanntmachung und Verfahrensvorschriften des gem. der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) gebildeten Nachprüfungsausschusses	155

Mitteilungen des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. August 1950.

Auf Veranlassung des Land Commissioner's Office wird hiermit folgendes veröffentlicht:

Bekanntmachung und Verfahrensvorschriften des gem. der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) gebildeten Nachprüfungsausschusses.

Bekanntmachung.

Der Board of Review (Nachprüfungsausschuß) in Rückerstattungssachen, welcher im Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) und in der 6. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vorgesehen ist, ist jetzt bestellt worden.

Der Vorsitzende des Board ist Herr Richter Graham Rogers des Obersten Gerichtshofes der Kontrollkommission, und die anderen Mitglieder des Board sind Richard Carless Swayne, M.B.E., Solicitor und Senior Legal Assistant in der Abteilung des Beraters in Rechtsangelegenheiten und Morgan John Philip Kelly, Bachelor of Civil Law and Principal Control Officer in der Abteilung des Finanzberaters.

Der Schriftführer des Board ist der Registrar des Obersten Gerichtshofes, Rathaus, Herford, Telephon Herford: 20 24. Die Verfahrensvorschriften können von dem Büro des Schriftführers auf Anforderung bezogen werden.

Board of Review (Nachprüfungsausschuß)
gemäß der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz 59

Verfahrensvorschriften

Artikel 1 Nachprüfungsanträge

1. Ein Antrag an den Board muß die Überschrift „Antrag auf Nachprüfung gemäß Gesetz 59, Artikel 61“ tragen und folgendes enthalten:
 - (a) Den Namen und die Anschrift des Antragstellers und des etwa in seinem Auftrag handelnden Anwaltes.
 - (b) Die Namen und Anschriften aller anderen Parteien, die von der Entscheidung, um deren Nachprüfung gebeten wird, betroffen sind, sowie die Namen und Anschriften der Anwälte aller dieser Parteien, so weit sie bekannt sind.
 - (c) Den Namen der Kammer oder des Gerichtes, welches die Entscheidung fällt, das Aktenzeichen des Rückerstattungsanspruches und das Datum der Entscheidung.
 - (d) Eine kurze Darstellung des Wesens und Gegenstandes des Anspruches.
 - (e) Eine kurze Begründung des Antrages auf Nachprüfung, in der genau dargelegt wird, welche Paragraphen des Rückerstattungsgesetzes angeblich nicht beachtet worden sind, und/oder in welcher Weise ein FehlSpruch unterlaufen sein soll. (Dies kann, wenn nötig, durch einen weiteren Schriftsatz ergänzt werden, welcher eingehende Gründe enthält.)

- (f) Eine Erklärung darüber, welche Art der Abhilfe beantragt wird.
- (g) Eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt oder nicht.

2. Vier Exemplare dieses Antrages in englischer Sprache, von denen eines von dem Antragsteller oder von dem in seinem Auftrag handelnden Anwalt unterschrieben sein muß, und ein Exemplar in deutscher Sprache müssen innerhalb der im Artikel 6 der 6. Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist bei der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes im Rathaus, Herford, eingereicht werden.

3. Den bei der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes eingereichten Abschriften des Antrages müssen folgende Schriftstücke beigefügt werden:

- (a) Eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, dahingehend, daß die in dem Antrag aufgeführten Tatsachen nach seinem besten Wissen, Unterrichtung und Glauben der Wahrheit entsprechen. Wird der Antrag zugunsten einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft eingereicht, so kann die eidesstattliche Versicherung von einer ordnungsmäßig dazu befugten Person im Namen einer derartigen juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft abgegeben werden.
- (b) Abschriften und englische Übersetzungen derjenigen Schriftstücke, die sich im Besitz des Antragstellers befinden und auf die er sich zur Stützung des Antrages beruft.
- (c) Eine Liste derjenigen Schriftstücke, die sich nicht im Besitz des Antragstellers befinden und betreffs deren eine Anordnung des Board auf Vorlage beantragt wird.
- (d) Falls eine mündliche Verhandlung beantragt wird, eine Liste der Namen und Anschriften der Zeugen, die bei Verhandlung des Antrages aufgerufen werden sollen, sowie eine kurze Darstellung des Beweisthemas, über das sie aussagen sollen, oder wenn keine Zeugen aufgerufen werden sollen, eine dementsprechende Erklärung.
- (e) Falls der Antrag von einem Anwalt eingereicht wird, die Vollmacht des Mandanten.
- (f) Eine ausreichende Anzahl zusätzlicher Abschriften des Antrages in deutscher Sprache, sowie Abschriften des deutschen Wortlauts der in Absatz a), b), c) und d) oben aufgeführten Schriftstücke, zwecks Zustellung an alle anderen an dem Verfahren beteiligten Parteien.

4. Ein innerhalb der im Artikel 6 der 6. Durchführungsverordnung festgelegten Frist bei der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes eingereichte Antrag wird wegen formeller Mängel oder wegen mangels der notwendigen ihm unterstützenden Schriftstücke nicht zurückgewiesen, vorausgesetzt, daß derartige Mängel innerhalb von 14 Tagen von ihrer Mitteilung an den Antragsteller oder seinen Anwalt durch den Schriftführer des Board richtig gestellt werden. In schwierigen Fällen kann der Vorsitzende eine weitere Frist bestimmen.

Artikel 2

Verfahren, wenn der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt

5. Wenn der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt, so hat der Schriftführer des Board dem

Vorsitzenden oder einem von dem Vorsitzenden benannten Angehörigen des Board die Akten vorzulegen und dessen Anweisungen über Zustellung des Antrages und der ihn unterstützenden Schriftstücke an die Parteien, sowie über Zeitpunkt und Ort der Verhandlung einzuhören.

6. Falls der Vorsitzende oder der von dem Vorsitzenden zur ersten Prüfung des Antrages bestellte andere Angehörige des Board es für wünschenswert hält, kann er eine vorläufige Beratung des Board anberaumen, um eine etwaige zeitweilige Verfügung zur Aussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung einer Rückerstattungsbehörde zu erwägen und, wenn am Platze, eine solche bis zur Verhandlung zu erlassen, je nach dem wie es gerecht oder notwendig erscheint. Außer mit Erlaubnis des Board ist weder der Antragsteller noch eine andere Partei berechtigt, bei einer derartigen vorläufigen Beratung gehört zu werden.

7. Falls der Vorsitzende oder der von dem Vorsitzenden zur ersten Prüfung des Antrages bestellte andere Angehörige des Board es für wünschenswert hält, kann zwecks Erlass von Anweisung hinsichtlich der mündlichen Verhandlung eine mündliche Vorverhandlung im Geschäftszimmer des Board vor diesem oder vor einem oder mehreren Angehörigen desselben abgehalten werden. Bei einer derartigen Vorverhandlung oder einer Fortsetzung einer solchen kann der Board oder der oder die zu diesem Zwecke bestellten Angehörigen desselben die Parteien anhören und etwa angebrachte Anordnungen hinsichtlich der Feststellung und Einsicht von Schriftstücken, Vernehmung von Sachverständigen und anderen Zeugen, Art der Beweisaufnahme über bestimmte Tatsachen, Art und Ort der Verhandlung der Streitfragen und andere Angelegenheiten treffen.

8. Alle bisher an dem der Sache zugrunde liegenden Verfahren beteiligten Parteien erhalten mindestens 30 Tage vorher Mitteilung über Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung. Derartig beteiligte Parteien, die bei einer solchen Verhandlung gehört werden wollen, müssen dem Schriftführer des Board und dem Antragsteller oder seinem Anwalt spätestens sieben volle Tage vor der Verhandlung von dieser Absicht Mitteilung machen. Einer derartigen Mitteilung ist eine Entgegnung auf den Antrag beizufügen, d. h. eine kurze Darstellung der Gründe, weswegen die Partei dem Antrag widerspricht, ferner Abschriften und englische Übersetzungen irgendwelcher Schriftstücke, auf die die Partei sich beruft (mit Ausnahme solcher, die schon von dem Antragsteller eingereicht wurden) sowie eine Liste der sich nicht im Besitz der Partei befindlichen Schriftstücke, betreffs deren eine Anordnung des Board auf Vorlage beantragt wird und eine Liste der Namen und Anschriften der Zeugen, die bei der Verhandlung des Antrages aufgerufen werden sollen, mit einer kurzen Darstellung des Beweisthemas, über das sie aussagen sollen oder wenn keine Zeugen aufgerufen werden sollen, eine dementsprechende Erklärung.

9. Falls der Board dies für angebracht hält, kann der Antragsteller aufgefordert werden, eine Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu hinterlegen.

Artikel 3

Verfahren, wenn der Antragsteller keine mündliche Verhandlung beantragt

10. Wenn der Antragsteller keine mündliche Verhandlung beantragt, so prüft der Board die Akten, um festzustellen, ob prima facie ein Grund zur Gewährung der verlangten Abhilfe oder eines Teils derselben vorhanden ist.

11. Falls der Board der Ansicht ist, daß der Antrag keinen Grund zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung ergibt, so wird der Antrag verworfen und den Parteien und der betreffenden Kammer oder dem betreffenden Gericht schriftliche Mitteilung gemacht. Eine derartige Entscheidung ist endgültig und hinsichtlich dieses Verfahrens ist kein weiterer Antrag seitens des Antragstellers oder zu seinen Gunsten zulässig.

12. Wenn der Board der Ansicht ist, daß der Antrag einen prima facie Grund zur Änderung der angefochtenen Entscheidung ergibt, so veranlaßt der Board die Zustellung von Abschriften des Antrages und der ihn stützenden Schriftstücke an alle anderen an dem Verfahren beteiligten Parteien, auf die sich nach Ansicht des Board eine derartige Änderung auswirken könnte, und fordert diese Parteien auf, innerhalb von 30 vollen Tagen vom Tage dieser Aufforderung an, oder in schwierigen Fällen innerhalb eines von dem Board als angemessen angesehenen Zeitraumes, eine Entgegnung auf den Antrag einzureichen.

13. Jede zur Entgegnung auf einen Antrag aufgeforderte Partei kann eine mündliche Verhandlung beantragen, in welchem Falle das im Artikel 2 niedergelegte Verfahren sinngemäß Anwendung findet.

14. Wenn keine derartig aufgeforderte Partei eine mündliche Verhandlung beantragt und der Board es nicht für notwendig hält, Zeugen anzuhören, so wird der Fall nach Lage der Akten entschieden. Falls der Board es für nötig hält, vor Fällung einer Entscheidung Beweise zu erheben, so lädt er Zeugen vor, die er für notwendig ansieht, und gibt den Parteien Gelegenheit, persönlich oder durch einen Anwalt vertreten zu erscheinen, um derartige Zeugen zu vernehmen oder kreuzzuverhören.

Artikel 4

Verfahren bei mündlicher Verhandlung

15. Außer wenn der Board aus besonderen Gründen etwas gegenteiliges anordnet, wird der Antragsteller oder sein Anwalt bei der Verhandlung zuerst gehört. Er kann vor dem Board plädieren und Zeugen aufrufen. Die anderen der Verhandlung beiwohnenden Parteien können derartige Zeugen ins Kreuzverhör nehmen und der Antragsteller oder sein Anwalt kann sie über sich aus dem Kreuzverhör ergebende Angelegenheiten, oder mit Erlaubnis des Board auch über andere Angelegenheiten, einem abschließenden Verhör unterziehen.

Andere Parteien werden in angemessen erscheinender Reihenfolge gehört und können vor dem Board plädieren und Zeugen aufrufen, die verhört, kreuzverhört und in ein abschließendes Verhör genommen werden können. Die Partei, die die Verhandlung eröffnet, hat das Recht zu entgegnen.

16. Der Board hat alles Sachdienliche als Beweismittel zuzulassen. Die Akten der Kammer oder des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, sind ohne weiteren Beweis zuzulassen.

Artikel 5

Recht auf Gehör

17. Natürliche Personen, die an dem Antrag beteiligte Parteien sind, können persönlich vor dem Board gehört werden oder können einen Anwalt bestellen, um sie zu vertreten. Juristische Personen müssen durch einen Anwalt vertreten erscheinen.

18. Folgende Personen dürfen als Anwälte vor dem Board auftreten:

- (a) Rechtsanwälte.
- (b) Wenn eine Partei nicht ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, ein zum Auftreten in den oberen Gerichten des Landes, in dem die Partei ihren ständigen Wohnsitz hat, zugelassener Anwalt.
- (c) Diejenigen anderen juristisch vorgebildeten und in der Rechtspraxis erfahrenen Personen, denen der Vorsitzende jeweils eine allgemeine oder besondere Genehmigung erteilt, vor dem Board aufzutreten.

Artikel 6

Entscheidung

19. Die Entscheidung des Board wird den Parteien und der betreffenden Kammer oder dem betreffenden Gericht schriftlich zugestellt.

Artikel 7

Siegel

20. Der Board führt Siegel, mit welchem alle von dem Board ausgehenden Schriftstücke und Entscheidungen versehen werden.

Artikel 8

Kosten

21. Der Board erhebt keine Gebühren, jedoch kann er ihm richtig erscheinende Anordnungen hinsichtlich der Erstattung von Kosten erlassen und die Höhe derartiger Kosten entweder selbst festsetzen oder anordnen, daß sie von der zuständigen deutschen Behörde festgesetzt werden.

Artikel 9

Anderweitig nicht geregelte Angelegenheiten

22. Soweit der Geschäftsgang oder das Verfahren durch Gesetz 59, die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen oder diese Vorschriften nicht geregelt ist, ist hierüber so zu entscheiden, wie der Vorsitzende es für richtig hält und so weit wie praktisch durchführbar in Anlehnung an die normalen Verfahrensgrundsätze der deutschen Gerichte.

Graham Rogers
Vorsitzender des Board.
— GV. NW. 1950 S. 155.